



## V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Dezember 2025 Zahl: 148 – 813/2025, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung 2026)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBI. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, wird verordnet:

### **§ 1 Müllabfuhr durch die Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde Trebesing sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 für die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.
- (2) Die Müllbehälter werden von der Gemeinde Trebesing bzw. den von der Gemeinde mit der Abfuhr beauftragten Unternehmen beigestellt.

### **§ 2 Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll im Abholbereich**

- (1) Die Abfuhr von Sperrmüll durch die Gemeinde Trebesing erfolgt im Bedarfsfall über Anforderung.
- (2) Weiters kann die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls in der Form erfolgen, dass dieser zu festgelegten Terminen zum Altstoffsammelzentrum Eisentratten des Reinhalteverbandes Lieser-Maltatal verbracht wird.

### **§ 3 Sonderbereich**

- (1) Der Sonderbereich umfasst:
  - A) Im Ortsteil Radl den Bereich Schmelz, das sind

- in der KG 73018 Trebesing die Grundstücke Nr. .68/3, .106, 986, 990 und 1020;
  - die in der KG 73013 Radl gelegenen Grundstücke Nr. .35/1,.36/1, .94, 204/2, 204/4, 205, 206, 207 und 209/3 (Beilage 1 Plandarstellung Sonderbereich Radl);
- B) Einzellage im Ortsteil Großhattenberg - Grundstück Nr. .63/2 KG 73013 Radl (Beilage 2 Plandarstellung Sonderbereich Großhattenberg);
- C) Einzellage im Ortsteil Neuschitz - Grundstücke Nr. .79, 450/5 und 452/1 KG 73018 Trebesing (Beilage 3 Plandarstellung Sonderbereich Neuschitz);
- D) Einzellage im Ortsteil Zlatting - Grundstück Nr. .67/4 KG 73018 Trebesing (Beilage 4 Plandarstellung Sonderbereich Zlatting);
- E) Einzellage im Ortsteil Trebesing - Grundstück Nr. .22 KG 73018 Trebesing (Beilage 5 Plandarstellung Sonderbereich Trebesing);
- F) Einzellage im Ortsteil Altersberg – Grundstück Nr. 1234 KG 73001 Altersberg (Beilage 6 Plandarstellung Sonderbereich Altersberg);
- G) Einzellage im Ortsteil Zelsach – Grundstücke Nr. .77 und 1214/2 KG 73001 Altersberg (Beilage 7 Plandarstellung Sonderbereich Zelsach);
- H) Einzellage im Ortsteil Hintereggen – Grundstücke Nr. .64/1 KG 73001 Altersberg (Beilage 8 Plandarstellung Sonderbereich Hintereggen).
- (2) Die Plandarstellungen (Beilagen) bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 4

#### **Sammelplätze und Standorte für Großraumbehälter aus dem Sonderbereich**

- (1) Die Sammelplätze für den Haus- und Sperrmüll und die Standorte der Großraumbehälter für die Sammlung des Hausmülls werden wie folgt festgelegt:
- A) Ortsteil Radl, Bereich Schmelz: linksufriges Brückenwiderlager der Schmelzbrücke, Grundstück Nr. 200/1 KG 73013 Radl.

- B) Einzellage im Ortsteil Großhattenberg: Hofzufahrt vlg. Cartler vor dem Garagengebäude auf Grundstück Nr. .63/2 KG 73013 Radl.
- C) Einzellage im Ortsteil Neuschitz: Güterweg Zlatting-Neuschitz, Grundstück Nr. 1235/1 KG 73018 Trebesing, Einbindung der Zufahrt zu Neuschitz 9.
- D) Einzellage im Ortsteil Zlatting: Hofstelle Zlatting 8 – Einmündung des Feldweges bei Grundstück Nr. 811/1 KG 73018 Trebesing.
- E) Einzellage im Ortsteil Trebesing: Kreuzung Aufschließungsweg (Grundstück 1191 KG 73018 Trebesing) mit der L10 Trebesinger Straße.
- F) Einzellage im Ortsteil Altersberg: Einmündung der Hofzufahrt vlg. Kreuth in den Güterweg Zelsach-Hintereggen auf Grundstück Nr. 1344 KG 73001 Altersberg.
- G) Einzellage im Ortsteil Zelsach: Einmündung der Hofzufahrt vlg. Rudbauer in den Güterweg Zelsach-Hintereggen auf Grundstück Nr. 1185 KG 73001 Altersberg.
- H) Einzellage im Ortsteil Hintereggen: Weggabelung bei der Hofzufahrt Hintereggen 4, Grundstück Nr. 1351/2 KG 73001 Altersberg (öffentliches Gut).

## § 5 **Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich**

Die zu verwendenden Müllbehälter sind für deren Entleerung an der jeweiligen (straßenseitigen) Grundstücksgrenze bzw. Hauszufahrt des bebauten Grundstückes zu den festgesetzten Abfahrterminen, jeweils bis 6:00 Uhr bereitzustellen.

## § 6 **Müllbehälter**

- (1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen, sowie entsprechend der Art und

Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.

(2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

a) im Abholbereich:

- Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 80 Liter
- Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Liter
- Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Liter
- Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 Liter

b) im Sonderbereich:

- Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 80 Liter
- Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Liter
- Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Liter

c) Der ortsübliche Anfall an Abfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 6 Litern Abfall pro Woche festgelegt.

d) Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen iSd § 2 Abs. 2 lit. a K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei

- bis zu 8 Mitarbeitern 120 Liter Abfall pro Woche
- mehr als 8 Mitarbeitern 240 Liter Abfall pro Woche

festgelegt.

(3) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke (80 Liter), sie können für nicht ständig bewohnte Gebäude außerhalb des Dauersiedlungsraumes als Müllbehälter, ansonsten zusätzlich zu den aufzustellenden Müllbehältern bei einem zeitlich beschränkten, außerordentlichen Abfallanfall bezogen werden. Die Übergabe erfolgt an den Sammelplätzen des Sonderbereiches (§ 4 der Verordnung). Müllsäcke können im Gemeindeamt Trebesing erworben werden.

- (4) Es steht den Eigentümern frei, bei einem nicht bloß kurzfristigen höheren Hausmüllanfall, die Beistellung eines größeren Müllbehälters beim Bürgermeister zu beantragen.

## § 7 **Verwendung und Reinigung der Müllbehälter**

- (1) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.
- (2) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise rein zu halten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

## § 8 **Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBI. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, ausgeschrieben.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr wird nach der Höhe der Kosten des Gebührenhaushaltes Müllentsorgung und Altstoffsammlung, maximal mit 50 % festgelegt. Sowohl die Bereitstellungsgebühr, als auch die Entsorgungsgebühr werden auf die Gesamtzahl der aufgestellten Müllbehälter, entsprechend dem Volumen, aufgeteilt.
- (3) Die Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten. (§ 56 Abs 4. K-AWO).
- (4) Die Gemeinde darf für die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll nach

§ 25 Abs. 2 und 3 K-AWO ein privatrechtliches Entgelt nach den Bestimmungen des § 59 K-AWO verlangen.

## **§ 9** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 16. Dezember 2022, Zahl: I-852/2022, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung 2023), außer Kraft.

### **Beilagen:**

- 8 Plandarstellungen

Der Bürgermeister

Prax Arnold